

# RS Vwgh 1998/5/29 97/02/0535

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/02/0538

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/29 93/02/0129 1 (hier: Angesichts des Berücksichtigung des vorhergehenden Schriftverkehrs kann vom Mangel eines begründeten Berufungsantrages nicht ausgegangen werden)

## Stammrechtssatz

Das Fehlen eines ausdrücklich formulierten Berufungsantrages schadet bei einer Berufung gegen ein erstbehördliches Straferkenntnis schon deshalb nicht, weil schon die Erhebung der Berufung an sich - soweit dies durch die Berufungsausführungen nicht modifiziert wird - das Ziel des Berufungswerbers erkennen lässt, nicht der ihm im erstbehördlichen Straferkenntnis zur Last gelegten Übertretung schuldig erkannt und hiefür bestraft zu werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997020535.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)